

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 115 (1997)
Heft: 48

Artikel: Öffentliches Beschaffungswesen. Teil 8: Prüfung der Angebote
Autor: Rechsteiner, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-79352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Peter Rechsteiner, Zürich

Öffentliches Beschaffungswesen

Teil 8: Prüfung der Angebote

Die neuen Rechtsgrundlagen im öffentlichen Beschaffungswesen weisen – mit föderalistisch bedingt unterschiedlichen Formulierungen – die Auftraggeberinnen an, die eingegangenen Angebote einerseits in technischer und rechnerischer Hinsicht so zu bereinigen, dass sie objektiv vergleichbar sind (Art. 25 VoeB), andererseits sie anhand der Zuschlagskriterien (Art. 25 VoeB) bzw. fachlich und rechnerisch nach einheitlichen Kriterien zu prüfen, und danach ist eine objektive Vergleichstabelle zu erstellen (Art. 24 der Vergaberichtlinien zum interkantonalen Konkordat; VRöB). Die kantonalen Vergaberichtlinien sehen zudem vor, dass Dritte als Sachverständige eingesetzt werden können und dass offensichtliche Fehler, wie Rechnungs- und Schreibfehler, zu berichtigen sind.

Die genannten Vorschriften lassen viele Fragen offen; auf einige grundsätzliche Aspekte soll im folgenden eingegangen werden.

Der Anbieter und sein Angebot

Unsere Wirtschafts- und Rechtsordnung basiert auf dem Grundgedanken, dass jeder die Folgen für sein Tun und Lassen selbst tragen muss. Dieser Grundsatz – von dem es allerdings etliche Ausnahmen gibt – gilt auch für einen Offerenten. Es ist an ihm zu entscheiden, ob er etwa auf eine Ausschreibung überhaupt ein Angebot einreichen will. Entschliesst er sich dafür, ist es seine Sache, dieses zu erarbeiten. Was er erarbeitet und als Offerte eingibt: Dafür trägt er die Verantwortung. Das hat das Bundesgericht im Entscheid, der dem letzten Beitrag zugrunde lag, mit deutlichen Worten formuliert.

Das scheint – meiner beruflichen Erfahrung gemäss – nicht immer klar zu sein. Dies gilt auch für die Tatsache, dass ein Anbieter grundsätzlich an seine Offerte gebunden ist. Trifft eine solche beim Auftraggeber ein, so liegt es an ihm, diese – mündlich oder schriftlich – anzunehmen. Damit kommt der Vertrag zustande. Oftmals wird dann später noch ein Vertragsformular unterzeichnet. Dieses hat aber oft nur den Charakter einer Bestätigung dessen, was bereits durch die Annahme der

Offerte durch den Auftraggeber geschehen ist: der Vertragsschluss.

Regelmässig gibt der Auftraggeber in seinen Ausschreibungsunterlagen die Dauer, während welcher ein Anbieter an seine Offerte gebunden sein soll, bekannt. Akzeptiert ein Anbieter diese Frist durch das vorbehaltlose Einreichen seiner Offerte, ist er für diese Dauer an sein Angebot gebunden. Läuft die Frist ab, ohne dass der Auftraggeber die Offerte annimmt, ist der Anbieter nicht mehr gebunden. Das wiederum scheint ab und zu bestimmten Auftraggebern nicht klar zu sein.

Die Pflicht der öffentlichen Auftraggeber zur Angebotsprüfung

Wie verhalten sich nun die einleitend erwähnten Prüfungs- und Bereinigungspflichten der öffentlichen Auftraggeber zu den eben erwähnten Grundsätzen? Sie ändern letztere nicht. Das bedeutet, dass ein Anbieter sich – was dennoch hie und da geschieht – nicht darauf verlassen darf, dass ein Auftraggeber die mit «Fehlern» behaftete Offerte aufgrund seiner Prüfungs- bzw. Bereinigungspflicht richtig zu stellen hat. Die gesetzlichen Anweisungen an die öffentlichen Auftraggeber haben mit anderen Worten nicht zum Zweck, den Anbieter von seiner Verantwortung für seine Offerte zu entlasten. Vielmehr bezwecken sie sicherzustellen, dass der Auftraggeber in eigenem Interesse prüft, ob ein Angebot, dem er den Zuschlag erteilen will, tatsächlich dem entspricht, was er an Leistungen zu erhalten und Preisen zu bezahlen wünscht und ob dieses Angebot im Lichte der gesetzlichen Verfahrensvorschriften, insbesondere auf dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes, überhaupt angenommen werden darf. In eigenem Interesse auch deshalb, weil der Auftraggeber seinerseits dann grundsätzlich an die erklärte Annahme des Angebotes gebunden ist und daran interessiert sein muss, nicht einen Zuschlag zu erteilen, der erfolgreich angefochten werden kann. In solchen Fällen kann sich ein Zielkonflikt zwischen den Grundsätzen der Gleichbehandlung der Anbieter und des wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel ergeben. Die Verrechtlichung des öffentlichen Beschaffungswesens kann zur Folge haben, dass ein öffentlicher Auftraggeber unter Umständen auch ein überaus günstiges Angebot nicht berücksichtigen darf,

beispielsweise dann, wenn eine Formvorschrift verletzt worden ist, was beim Nichteinhalten der Offert-Abgabefrist der Fall sein kann.

Zur rechnerischen Prüfung im besonderen

Sowohl die VoeB wie auch die Vergaberichtlinien zum Interkantonalen Konkordat (VRöB) sehen vor, dass die Auftraggeber die Angebote rechnerisch prüfen sollen. Die VRöB sehen sogar vor, dass offensichtliche Fehler, wie Rechnungs- oder Schreibfehler, zu berichtigen seien. Im übrigen enthalten diese gesetzlichen Grundlagen keine weiteren Anweisungen. Dies ist der Grund, weshalb in den letzten beiden Beiträgen je ein Gerichtsentscheid zum Thema Rechnungsfehler vorgestellt wurde. Ich leite aus diesen Urteilen im Sinne einer summarischen Zusammenfassung folgendes ab:

Rechnungsfehler sind Fehler, die in den Offerten, allenfalls später – wenn unkorrigiert geblieben – im Vertrag, enthalten sind und auf einer fehlerhaften mathematischen Operation beruhen, welche beiden Vertragsparteien erkenntlich sind oder gewesen wären. Lautet beispielsweise eine Rechenoperation in der Offerte oder im Vertrag $7+13=2$ anstatt $7+13=20$, so ist dieser Fehler zu korrigieren. Auf die Korrektur von Rechnungsfehlern haben beide Parteien ein Recht, das sie selbstverständlich lediglich dann wahrnehmen werden, wenn die mögliche Korrektur zu ihren Gunsten lautet.

Unterläuft dem Anbieter ein (innerbetrieblicher) Kalkulationsfehler, beispielsweise dann, wenn er einen zu tiefen Einheitspreis angibt, dessen Zusammensetzung dem Auftraggeber regelmässig nicht ersichtlich ist, hat der Anbieter kein Anrecht auf Korrektur. Umgekehrt kann der Auftraggeber nicht darauf pochen, dass ein Einheitspreis, der sich nachträglich als irrtümlich zu hoch eingegebenen entpuppt, zu senken sei. Der Vertrag ist diesbezüglich so einzuhalten, wie er abgeschlossen worden ist.

Bemerkt der Auftraggeber, dass dem Anbieter ein Kalkulationsfehler unterlaufen ist, hat er ihn gemäss dem Grundsatz von Treu und Glauben darauf aufmerksam zu machen. Das ist im Fall, mit dem sich das Europäische Gericht erster Instanz zu befassen hatte, zwar unterblieben (vgl. den sechsten Beitrag dieser Reihe). Eine Benachrichtigung des Anbieters hätte diesem – mindestens nach schweizerischen Recht

- aber auch nichts genützt, denn wie das Bundesgericht im zuletzt vorgestellten Entscheid deutlich festgehalten hat, sind Versehen bei der Ausarbeitung eines Angebotes, welche die Gegenpartei nicht als Rechnungsfehler erkennen kann, blosser Irrtümer, die den Vertrag allenfalls einseitig unverbindlich machen können, nie aber dem Irrenden Anspruch auf Berichtigung desselben geben.

Die Benachrichtigung durch den Auftraggeber, dass dem Anbieter ein Kalkulationsfehler unterlaufen sei, berechtigt diesen also höchstens dazu zu erklären, dass

er an seinem Angebot weiterhin festhalte oder (allenfalls unter Bezahlung von Schadenersatz) davon zurücktrete. Es steht ihm hingegen kein Recht auf Korrektur zu. Und der Auftraggeber dürfte eine solche Korrektur auch nicht akzeptieren, da er damit gegen das Gebot der Gleichbehandlung verstossen würde. Anderes gilt nur, wenn der Auftraggeber allen Offerten die Gelegenheit gibt, ihre Preise zu überdenken und ein neues Angebot einzugeben. Solche Abgebotsrunden sind jedoch im Geltungsbereich des Interkantonalen Konkordats gerade verboten.

Die eben summarisch zusammengefassten Schlussfolgerungen gelten im schweizerischen Recht seit eh und je. Die Praxis läuft diesen Grundsätzen allerdings seit Jahren entgegen. Soweit diese Praxis gegen die Grundsätze des neuen Beschaffungsrechts verstösst, liefert sie regelmässig einen Grund zur Anfechtung der entsprechenden Vergabeentscheide. Sie dürfte deshalb zu überdenken sein.

Adresse des Verfassers:

Peter Rechsteiner, Fürsprecher, Generalsekretariat SIA, Selnastrasse 16, 8039 Zürich

Alois Schwager

Sorgsamer Umgang mit unseren Ressourcen

Interview mit Herbert Hediger, Präsident FHE

Der SIA hat das Thema «Sorgsamer Umgang mit unseren Ressourcen» auf seine Fahne geschrieben. Wir wollten vom Präsidenten der Fachgesellschaft für Haustechnik und Energie im Bauwesen (FHE), Herbert Hediger, wissen, wie die FHE diesen Grundsatz umzusetzen versucht.

SI+A: Herr Hediger, SIA-Präsident Kurt Aellen hat in seinem Interview vom März dieses Jahres (SI+A Nr. 10, 6. März 1997, S. 31 f.) die Beschäftigung mit der Ökologie als einen wichtigen Schwerpunkt in der Arbeit des SIA bezeichnet. Der SIA soll auf dem Gebiet des umweltgerechten Bauens und im sorgsamen Umgang mit der Energie eine führende Rolle spielen. Damit ist sicher auch die Fachgesellschaft für Haustechnik und Energie im Bauwesen (FHE), der Sie als Präsident vorstehen, angesprochen. Welche Ziele hat sich die FHE in diese Richtung gesetzt?

H. Hediger: Wir haben uns ein praktisches, selbstverständliches Energiesparen zum Ziel gesetzt. Das beginnt beim positiven Beeinflussen des Nutzers. Ich will damit sagen, dass man Techniken zur Verfügung stellen kann, die den Nutzer dazu führen, mit der Energie sorgsam umzugehen. Ich denke hier beispielsweise an sinnvolle Armaturen, um rasch die gewünschte Wassermenge und Wassertemperatur zu erhalten, oder eine unterhaltsfreundliche Steuerung für Heizungen, damit der Nutzer selber auf den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage Einfluss nehmen kann.

SI+A: Setzen Sie sich beispielsweise auch für den Einbau von geregelten Heizumwälzpumpen ein, die gegenüber ungeregelten Pumpen nachgewiesenermassen zu enormen Energieeinsparungen führen.

H. Hediger: Richtig. Wir fördern ferner den Einbau von Heizreglern, die auch für einen älteren Nutzer verständlich sind und die er selber verstellen kann. Wir sind auch der Ansicht, dass man nicht alle Installationen in den Wänden verstecken sollte. Sie sollten gezeigt werden, weil damit die Funktion der Haustechnik besser verstanden und dadurch das Energiesparen erleichtert wird. Dazu ein Beispiel: In diesem Raum ist Vor- und Rücklauf der Heizung über Putz angebracht. Wenn ich nun als Nutzer dieser Räume im zweiten Stock feststelle, dass ein Radiator kalt, Vor- und Rücklauf jedoch warm ist, weiss ich, dass die Heizung funktioniert. Das Problem kann also beim Thermostatventil liegen, das sich nicht geöffnet hat. Solche einfachen Massnahmen sind bei der Anwendung der Technik wieder vermehrt in die Überlegungen einzubeziehen.

SI+A: Wie trägt die FHE diese Ideen weiter? Bietet sie Schulungen, Kurse usw. an?

H. Hediger: Bis jetzt haben wir verschiedene Veranstaltungen in diese Richtung organisiert. So haben wir vor kurzem eine Tagung zum Thema «Ökologie in der Haustechnik» veranstaltet, die auf ein grosses Echo gestossen ist. Wir haben uns hier Gedanken gemacht: Was heisst Ökologie

in der Haustechnik in bezug auf Materialien, Anwendungen, Wiederverwendung usw. Eine weitere Tagung war dem Thema «Versickerung des Regenwassers» gewidmet. Bezüglich Energie leisteten wir für Kurse verschiedener Organisationen und Institutionen wie Impulsprogramm Bau, Ravel oder Pacer Unterstützung, indem wir Referenten oder Autoren für Fachbücher vermittelten.

SI+A: Arbeiten Sie dabei mit Partnern zusammen?

H. Hediger: Ja, wir arbeiten mit den Bundesämtern für Konjunkturfragen und für Energiewirtschaft, der ETH, Fachhochschulen usw. eng zusammen.

SI+A: Sie fördern, wie ich glaube herausgehört zu haben, das Denken in Kreisläufen - von der Herstellung bis zur Wiederverwertung.

H. Hediger: Richtig! Man hat lange nur vom Energiesparen gesprochen und nicht gemerkt, dass man sich (dabei) unter Umständen weit von der Ökologie entfernt. Oder nehmen wir beispielsweise das Thema Regenwassernutzung - ein Thema dem wir uns übrigens nur vorsichtig genähert haben. Es hat relativ lange gedauert, bis man sauberes, reines Wasser in die Häuser gebracht hat. Seither sind Seuchen und Epidemien weitgehend ausgeblieben. Nun will man Regenwasser für Spülzwecke nutzen und merkt nicht, dass man neben dem Trinkwasser wieder Schmutzwasser in die Häuser bringt. Das kann zu relativ grossen Problemen führen - vom Aufwand für die Installationen gar nicht zu sprechen. Der ökologische Nutzen solcher Massnahmen kann sehr unterschiedlich sein und ist von Fall zu Fall zu überprüfen; dieser ist aber bei weitem nicht so gross, wie immer wieder propagiert wird.